

01.04.04

Beschluss
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Umsetzung des Beschlusses (2002/187/JI) des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität (Eurojust-Gesetz-EJG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 102. Sitzung am 1. April 2004 die beiliegende Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses – Drucksache 15/2832 – zu dem

Gesetz zur Umsetzung des Beschlusses (2002/187/JI) des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität (Eurojust-Gesetz - EJG)

angenommen.

Anrufung des Vermittlungsausschusses: Drs. 119/04 (Beschluss)

Beschlussempfehlung
des Vermittlungsausschusses

zu dem Gesetz zur Umsetzung des Beschlusses (2002/187/JI) des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität (Eurojust-Gesetz - EJG)

- Drucksachen 15/1719, 15/2484, 15/2717 -

Berichterstatter im Bundestag: Abgeordneter Hans-Joachim Hacker
Berichterstatter im Bundesrat: Staatsminister Erwin Huber

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 92. Sitzung am 13. Februar 2004 beschlossene Gesetz zur Umsetzung des Beschlusses (2002/187/JI) des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität (Eurojust-Gesetz - EJG) wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefassten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuss beschlossen, dass im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Berlin, den 31. März 2004

Der Vermittlungsausschuss

Joachim Hörster
Vorsitzender

Hans-Joachim Hacker
Berichterstatter

Erwin Huber
Berichterstatter

Gesetz zur Umsetzung des Beschlusses (2002/187/JI) des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität (Eurojust-Gesetz - EJG)

1. Zu § 1 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 - neu -, Satz 2 EJG

In § 1 wird Absatz 1 wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"die Ernennung erfolgt im Benehmen mit den Landesjustizverwaltungen."

- b) In Satz 2 wird vor dem Wort "Bundesbediensteter" das Wort "soll" eingefügt.

2. Zu § 2 Abs. 2, § 9 Abs. 1 Satz 1 EJG

In § 2 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils nach Wörtern "Bundesministerium der Justiz" die Wörter "im Benehmen mit den Landesjustizverwaltungen" eingefügt.

3. Zu § 3 Satz 4 EJG

In § 3 Satz 4 werden nach Wörtern "unterrichtet es" die Wörter "gleichzeitig die zuständige Staatsanwaltschaft, soweit diese bekannt ist, und" eingefügt.

4. Zu § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2, Abs. 6 Satz 2 EJG

§ 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird Nummer 2 wie folgt gefasst:

"2. die Weitergabe der Informationen die Gefahr eines schweren Nachteils für die Bundesrepublik Deutschland herbeiführen würde."

- b) In Absatz 6 Satz 2 werden nach dem Wort "Staatsanwaltschaft" die Wörter "und der für die Bewilligung der Rechtshilfe zuständigen Stelle" eingefügt.

5. Zu § 5 Abs. 2 Satz 2 - neu - EJJ

In § 5 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Nimmt die ersuchte Stelle Aufgaben der Strafverfolgung wahr und handelt es sich hierbei nicht um ein Gericht oder eine Staatsanwaltschaft, führt im vorbereitenden Verfahren und nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens die zuständige Staatsanwaltschaft, im Übrigen der Vorsitzende des mit der Sache befassten Gerichts die Beratungen nach Satz 1."

6. Zu § 6 Satz 2 - neu - EJJ

Dem § 6 wird folgender Satz angefügt:

"Die Unterrichtung erfolgt in der Regel durch die sachleitende Staatsanwaltschaft."

7. Zu § 12 Abs. 3 EJJ

In § 12 wird Absatz 3 wie folgt gefasst:

"(3) Das nationale Mitglied holt vor der Übermittlung die Zustimmung der öffentlichen Stelle ein, die die Daten dem nationalen Mitglied übermittelt hat. Absatz 1 Satz 3 und 4 sowie § 4 Abs. 1 Satz 3 gelten entsprechend."